

So muss ich leider in Uebereinstimmung mit Krusch und Freiherrn von Schwerin zu dem Urteil kommen, dass die Ergebnisse der Krammerschen Untersuchungen abzulehnen sind und dass in Folge dessen in den Aushängebogen eine vergebliche Arbeit zu erblicken ist, von der gewünscht werden muss, dass sie abgebrochen wird. Der etwa noch zu erwartende „Urtext“ würde, wie ausgeführt, lediglich subjektiven Charakter besitzen und der Abdruck der drei Textfamilien ist überall derartig von den eigenwilligen Hypothesen Krammers beeinflusst, dass sich mit ihm in Zukunft kaum wird arbeiten lassen. Da würde selbst ein verbesserter Hessels, worauf Freiherr von Schwerin, wie es scheint, die Aufgabe der künftigen Edition beschränkt wissen will, ungleich erspriesslichere Dinge tun. Doch glaube ich, dass man in dem von Krusch angegebenen Sinne wird verfahren und über einen synoptischen Abdruck der Texte oder Textfamilien wird hinausgehen können.

Zum Schluss möchte ich mir noch erlauben, ein Wort über die von Krammer in seiner Ausgabe beliebte Art der sachlichen Erläuterungen des Textes hinzuzufügen. Soll überhaupt eine solche an einzelnen Stellen gegeben werden, so scheint mir auch hier ein zu weit getriebener Subjektivismus mehr schädlich als förderlich zu sein. Krammer begnügt sich damit, lediglich seine eigene Meinung dem Benutzer mitzuteilen, wie das z.B. besonders auffällig in dem Mal A LXXXVIII, 1 hervortritt, wo er das in den Text aufgenommene, nur in einer einzigen Handschrift überlieferte legitimus (statt legitime) apodiktisch als Gegensatz von periurus, fur, capitis damnatus erklärt, ohne auch nur anzudeuten, dass er mit dieser (sachlich und textkritisch gleich unmöglichen) Auffassung in der gesamten Litteratur völlig allein steht (denn der Hinweis auf